

„aller Bedacht für ihren Stand und Würde auf das
„Feierlichste zugesichert wird.“

Gegeben ic. (wie oben.)

Im Namen des minderjährigen Wild- und Rheingrafen
Carl August Friedrich, von vormundtschaftswegen

(L. S.) W. Friederike, (L. S.) Wilhelm
vermittelt regierende Rheingräfinn, Christian, regie-
gebohrne Gräfinn zu Sayn-Witt- reuder Rheingraf.
genstein und Hohenstein.

(L. S.) Johann Friedrich,
Wild- und Rheingraf,
als Vormund.

Bemerk. Ueber das vor und auch nach der oben aus-
gesprochenen Besiznahme bestandene und fortgebauert
habende Verhältniß der, in Folge der Reichs-Deputa-
tions-Verhandlungen zu Regensburg, in königl. preuß-
fischen Besiz nicht übergegangenen Theile des säkula-
risirten Hochstiftes Münster, zu den in der Hauptstadt
Münster, in königl. preuß. Auftrage und Namen fort-
wirkenden, für das ganze vormalige Bisthum bestan-
denen und provisorisch beibehaltenen Central-Behörden,
so wie über andre Beziehungen, in welchen die Ab-
spaltung des Landesgebietes zum Erbfürstenthum Münster
und dessen Verwaltung bis zum Eintritt der Wirksam-
keit der fürstlich-rheingräflichen Regierung zu Coesfeld
gestanden haben — gaben mehrere abschriftlich vorlie-
gend gewesene Aktenstücke (welche, wenn auch nicht in
authentischer Form abgefaßt, doch durch ihren Inhalt
und die amtliche Quelle ihrer Mittheilung ein offizielles
Gepräge haben) nähere Auskunft, und ist es angemes-
sen erachtet worden, dieselben hier wortgetreu folgen
zu lassen; — conf. auch das ad Nr. 4 der 2ten Abth.
d. Sammlung beigebrachte Publikandum des domkapi-
tularischen General-Bisars zu Münster vom 27. Au-
gust 1802.

I. „Seine Königliche Majestät in Preußen haben gnä-
digst beschlossen, die Landeshoheit außer den
„Grenzen Allerhöchsterer Antheils des Stifts
„Münster, sequestrationsweise, im Rahmen
„und für Rechnung der künftigen Besizer der
„Allerhöchstdenselben nicht angefallenen Antheile, ver-
„walten zu lassen; und haben Seine Königliche Ma-

1. Braunsfels und Wertheim den 12. November 1802.
(U. b. Landesbesiznahme.)

„Nachdem Unser Wild- und Rheingräfl-
„ches Hauß durch den, von den hohen vermittelnden
„Mächten, Rußland und Frankreich, der von kaiserlichen
„Majestät und dem deutschen Reiche zur endlichen Berich-
„tigung des Lüneviller Friedens bevollmächtigten Reichs-
„Deputation unterm 8. Oktober dieses Jahrs übergeben
„nen, und von dieser unterm 22. desselben angenommenen
„Definitiv-Entschädigungs-Plan das Amt Horstmar
„(ausschließlich jedoch des Sr. königl. preussischen Maje-
„stät auf der Grenze des Amtes Wolbeck zugefallenen An-
„theils) mit aller Landeshoheit und den Domainen, wie
„auch allen darin gelegenen Welt- und Geistlichen Kapi-
„teln, Stiftern, Archidiaconaten, Abteyen und Klöstern,
„mit dem Rechte solche zu sekularisiren, und sowohl de-
„ren — als alle andere geistliche Güter, als wahres Ei-
„genthum, erhalten hat; Nachdem ferner in besagtem Entschä-
„digungs-Plan die Civil-Besiz-Ergreifung verordnet ist;
„So haben Wir zu diesem Endzweck Unsern ic. N. N.,
„und Unsern ic. N. N., cum facultate substituendi be-
„vollmächtiget, um mit besagter Besiz-Ergreifung nach
„der ihnen ertheilten Instruktion ohnverweilt vorzuschreiten.

„Wir lassen dieses allen und jeden Einwohnern des
„nunmehr Wild- und Rheingräflischen Antheils
„des Amtes Horstmar in der Zuversicht bekannt ma-
„chen, daß sie sammt und sonders ihrer neuen Landes-
„Herrschaft treu, hold und gewärtig sein, darüber das
„von ihnen vorläufig zu fordernde Hand-Gelöbniß an
„Eides Statt ablegen, und sich so, wie es ruhigen und
„ordentlichen Unterthanen gebührt, betragen werden. —
„Wogegen denselben von ihrer neuen Landes-Herrschaft
„Schutz und Gerechtigkeit, Aufrechthaltung der Religion,
„und den Mitgliedern des Geistlichen Standes außer dem,
„was von Reichswegen für ihren Unterhalt bestimmt ist,

„jestät dem gemäß Allerhöchst sich veranlaßt gefunden, die landeshoheitliche Existenz des Domkapitels dergestalt aufzuheben, daß demselben die Ausübung aller in die Landes-Administration der Allerhöchstdenselben nicht angefallenen Landesanteilen nur irgend eingreifenden Funktionen, durchaus nicht mehr gestattet, und überhaupt das Dom-Capitul in keiner Beziehung mehr, als eine weltliche administrirende Behörde zugelassen werden, sondern die von Sr. Königl. Majestät angeordnete, zu Münster anwesende Organisations-Commissionen die Landesverwaltung wahrnehmen sollen.“

„Die innerliche Administration leidet jedoch hierunter keine Aenderung, sondern sämtliche Behörden bleiben unter der Leitung der gemelten Allerhöchsten Commission in der bisherigen Verfassung und dem bisherigen Geschäftsgang; und haben untenbenannter Orten Richter, Gografen, Magistraten, Receptoren, Ober- u. Bögte, wie auch Führer, sich in allen Verfügungen und Bescheiden bloß des Titels:

„Beamte zu ic., Richter zu ic., mit Weglassung des Beisatzes: hochfürstlich Münstersche, zu bedienen.“

„Wir machen also eben gedachten Personen, diese Allerhöchste Willens-Erklärung zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt; Urkunde beamtlicher Unterschrift.“

Koesfeld den 6. Sept. 1802.

(praes. per pedell. den 10. Sept. 1802.)

Beamte des Amts Horstmar
und Namens derselben
gez. L. Hamm.

II. „Seiner Königl. Majestät in Preußen ist von Allerhöchstdero Gränzbeziehungs-Commission einberichtet, und Allerhöchstdieselben haben mißfälligst gesehen, daß einige Frevler sich unterstanden haben, verschiedene bei der Gränz-Beziehung und Beweisung gesetzte Gränzpfähle und Adler niederzulegen, wegzuschaffen und abzureißen.“

„Se. Königl. Majestät haben daher Allergnädigst verordnet und befohlen:

„Itens. Eine jede Commune Sr. Königl. Maj. östlichen, beweiseten und begränzeten Theils des Bisthums zu Münster in deren Bezirk und Gränzen Gränzpfähle

„mit Adlern gesetzet worden, soll auf die gesetzten Gränzpfähle und Adler ganz genau invigiliren, damit solche unverlezt und unverrückt verbleiben;“

„Itens sollte wider alles Erwarten sich jemand unternehmen, sich an diesen Gränzpfählen und Adlern zu vergreifen, solche zu verrücken oder ganz wegzuschaffen; sollen dieselben sofort auf Kosten der Commünen wiederhergestellt, und an den Ort und Stelle wo sie errichtet worden wieder hingesezt werden.“

„Itens. Jede Vergreifung an diesen Gränzpfählen soll mit Gefängniß, mit schwerer Zuchthausstrafe bestraft werden; es sind daher die ertappten Frevler sofort von den Orts-Richtern zu arrestiren und, nach beendigter und schleunigst zu beendigender Untersuchung und von der kompetenten Justizbehörde ertheilten rechtlichen Erkenntniß, zum Münsterischen Gefängniß abzuliefern.“

„Itens. Demjenigen, welcher einen solchen Frevler, der sich an den errichteten Pfählen und Adlern vergreift, betrifft und zur gefänglichen Einziehung abliefern wird, eine Prämie von fünfzig Rthlr. zugesichert, in so fern diese oder eine geringere Belohnung aus dem Vermögen des Frevlers beigetrieben werden kann.“

„Wir tragen diesernach untenbenannten Orten Gografen, Bökten, Führern, Bauerrichtern, Provisoren und Dorfs-Vorstehern hiermit auf, auf die Beobachtung und Vollziehung dieser Allergnädigsten Verordnung genauest zu achten und jeden derartigen Frevler uns sofort einzuberichten. Urkunde beamtlicher Unterschrift.“

Koesfeld den 11. September 1802.

(praes. den 14. September 1802.)

Beamte des Amts Horstmar
und Namens derselben
gez. L. Hamm.

III. „Instruktion für die hiesigen geistlichen und weltlichen Behörden.“

(NB. Ohne Ort und Datum, ohne Zweifel zu Münster Anfangs 1803 erlassen.)

„Da die auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät von Preußen bisher stattgefundene Sequestration der Aemter Dülmen und Horstmar, soweit diese durch den Reichs-Deputations-Recess vom 23. November a. prioris

„Er. herzoglichen Durchlaucht von Croy und den Erlauchten Wild- und Rheingrafen zu Salm angewiesen worden sind, imgleichen (in den) den fürstlich Salm'schen Häusern, in eben diesem Recess beigelegten Aemtern Alhaus und Bockholt, nunmehr, jedoch mit Ausnahme der Herrschaft Werth, aufgehört hat; und die hochgedachten Fürsten und Rheingrafen jetzt unverweilt zur Civil-Besiznahme der besagten Aemter, mit Ausnahme der Herrschaft Werth, schreiten lassen werden, indessen die vorwaltenden Umstände noch nicht erlauben, den Nexum worin jene Aemter mit den hiesigen Behörden und Cassen bisher gestanden haben, völlig aufzuheben, sondern, interemistisch und vorläufig bis zu Ende März a. curr. einige Modifikationen eintreten müssen; so ist in dieser Hinsicht zur Richtschnur für die hiesigen geistlichen und weltlichen Behörden, um sich darnach, während des gedachten Zeitraumes, in Ansehung der genannten vier Aemter zu achten, Folgendes festgesetzt:

„1. Die General-Vikariate in pontificalibus und spiritalibus bleiben in ihrer Aktivität; nur dürfen keine päpstliche Bullen, auch keine allgemeine Verordnungen der geistlichen Oberen ohne landesherrliche Einwilligung bekannt gemacht werden.“

„2. Der Wirkungskreis der Archidiaconate dauert fort, unter Vorbehalt der etwan noch zu treffenden Modifikationen.“

„3. Das Officialat-Gericht kontinuirt seine Funktionen in ecclesiasticis contentiosis; hingegen hat es sich, vom Tage des Empfangs dieser Norm des exercitii aller weltlichen Civil-Jurisdiction dergestalt zu enthalten, daß es nur noch die schon anhängigen Rechtsachen fortsetzt und aburtheilt. Die in solchen, bereits anhängigen Rechtsachen vorkommenden Insinuanda und Executorialien müssen den hier anwesenden landesherrlichen Deputirten respective zur weitem Beförderung zugestellt werden.

„Deputirte sind:

„A. für das Amt Dülmen der Kammerherr von Kerkering-Borg und der Hofrath Olfers;

„B. für das Amt Horstmar der Hofrath Cappes;

„C. für das Amt Alhaus und Bockhold der Hofrath Roel.“

„4. Von dem weltlichen Hofgericht werden gleichfalls die bereits anhängigen Rechtsachen fortgesetzt und abgetheilt, so wie die Insinuanda und Executorialien den vorhin genannten landesherrlichen Deputirten resp. mitgetheilt werden; auch fährt das Hofgericht provisorisch, per modum specialis Commissionis, fort in der Ausübung der Jurisdiction über weltliche erimirte Personen, Corporationen und Güter, so wie in der Annahme und Aburtheilung der von den Untergerichten einkommenden Appellations-Sachen.“

„Der bisher über nicht erimirte Personen und Güter exercirten Jurisdiction, muß sich aber das Hofgericht, mit obiger Ausnahme der schon anhängigen Rechtsachen, nunmehr gänzlich enthalten.“

„5. Der Regierungs- und Hofrath fährt in seinem bisherigen Wirkungskreis fort seine Geschäfte wahrzunehmen, außer daß derselbe sich der Criminal-Jurisdiction künftig in allen Fällen, wo gegenwärtig der Criminal-Prozeß noch nicht eröffnet ist, oder wovon der Verfolg noch nicht zur Regierung eingeschickt ist, enthalten muß. Bei den Insinuandibus und Executorialibus ist die Vorschrift sub No. 3. zu beobachten.“

„6. Die Hofkammer hört von nun an auf eine Gerichtsbarkeit in Juden-, Post- u. c. Sachen auszuüben, in so fern sie nicht schon rechtskräftig sind.“

„7. Das Land-Fiskalat-Gericht hat sich von jetzt an in solchen Brüchensachen, wo auch die Unterrichter eine Jurisdiction haben, aller Cognition zu enthalten. In den übrigen Sachen fährt dasselbe provisionaliter fort seine Gerichtsbarkeit, per modum specialis Commissionis, auszuüben, so wie es auch die schon anhängigen Sachen abzurtheilen, und sich bei den Insinuanden und Executorialien nach der Vorschrift Nr. 3. zu verhalten hat.“

„8. Das Brüchten-Appellations-Gericht setzt seine Funktionen per mod. spec. Com. fort; und beobachtet gleichfalls bei den Insin. und Execut. die Vorschrift Nr. 3.“

„9. Die hiesigen General-Kassen bleiben in ihrem bisherigen Nexu. Die zur Landpfenningskammer und zur Landrentmeisterei bisher geflossenen Abgaben jeder Art, werden, sammt den etwaigen Rückständen ferner dahin abgeführt. — Die Hofkammer hat in Betreff der Do-

„manialien die auf die Rückstände bis den 1ten Dezember noch relativen Gegenstände mit den Amtsrentmeistern zu berichtigen und die darauf Bezug habenden Rechnungen annoch abzunehmen. Auch werden die Amtsrentmeister von dem 1ten Dezember bis ultimo März die eingehenden, laufenden Domanial-Gefälle übermachen und zugleich die Listen, von Monat zu Monat an die Hofkammer einsenden; eben so werden auch die Rentmeister von den successive eingegangenen ältern Rückständen, welche bis den 1ten Dezember fällig gewesen, die Monatslisten einsenden und die Gelder an die Landrentmeisterei übermachen.“

„Im Fall einer oder der andere Amtsrentmeister sich säumig beweisen sollte, so giebt die Hofkammer, damit derselbe zu seiner Schuldigkeit angehalten werden könne, den resp. landesherrlichen Deputirten davon Nachricht. In eben der Art wird es von der Landpfenningkammer gehalten, wo der Landpfenningmeister, wenn Schatzungs-Rückstände entstehen, es den landesherrlichen Deputirten, sowohl, als dem Geheimenrath anzuzeigen hat.“

„Uebrigens hört zwar die Funktion des Geheimenrathes auf; wenn jedoch Fälle vorkommen möchten, wo Verfügungen nöthig sein; oder Erläuterungen gutgefunden werden sollten, hat der Geheimerath das Erforderliche den landesherrlichen Deputirten mitzutheilen.“

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß, da die Rassen in nexu bleiben, auch den Unterthanen der Anfangs genannten vier Aemter, die Vortheile, welche sie bishero daraus genossen haben, ferner zufließen müssen.“

„10. Alle Communicationen der geistlichen und weltlichen Behörden an die landesherrliche Deputirte geschehen per extractum protocoll.“

Concordat cum Originali.

gez. Wülfingh.

IV. „Unten benannte Orts-Richter und Gografen, Haus-Ober- und Bögte, auch Führer, haben sich am 31ten Januar 1803 Vormittags um 10 Uhr vor dem Rheingräflichen Herrn Commissarius Hofrathen Cappel auf dem Rathhaus zu Coesfeld zum Handgeldbniß, in Ansehung der demselben resp. anvertraueten, nicht in

„dem königlich preussischen Antheile belegenen Bezirken unfehlbar einzufinden. Urkund beamtlicher Unterschrift.“

„Haus Darfeld den 20. Januar 1803.

gez. A. H. Fr. Droste Erbdroste.

gez. L. Hamm.

V. „Da von Seiten des hohen Rheingräflichen Hauses die Besignahme des Hochdemselben durch den Reichs-Deputations-Recess angewiesenen Theils des uns anvertraueten Amtes nunmehr bewürkt worden ist, so werden untenbenannten Orts-Richtern und Gografen, Stadt- und Wigbolts-Magistraten, Receptoren, Haus-Ober- und Bögte, auch Führer hierdurch angewiesen, über alle, ihre Dienstverrichtungen betreffende, Gegenstände ihre Berichte an uns zu erstatten, sonst sich an uns in Rücksicht derselben, bis auf Weiteres, zu melden, übrigen bis auf andere Verordnung sich den bisher bestehenden Verordnungen gemäß genauest zu fügen, und die Gelebung desselben von den ihnen untergebenen in Allem zu handhaben. Urkund beamtlicher Unterschrift.“

„Haus Darfeld den 20. Januar 1803.

(praes. den 21. Januar 1803.)

Beamte des Amtes Horstmar.

gez. A. Fr. Droste Erbdroste.

gez. L. Hamm.

VI. „Da bei den, zwischen den Kameral-, Hof- und Eigenhörigen vorkommenden Rechtsfachen, nach den seither bestandenen Landesgesetzen, die Kläger schuldig gewesen, vor Einführung der Klage zuerst ein tentamen concordiae bei der Hofkammer nachzusuchen, der Wirkungskreis der Letztern aber im Amte Horstmar aniso cessirt, so sind statt dessen nunmehr von sämtlichen Gerichtsstellen die Kläger bis auf weitere landesherrliche Verordnung, einweilen zur Nachsuchung des gewöhnlichen tentaminis concordiae zu mir Amtsrentmeistern hinzuweisen, um den Vergleichs-Versuch jedesmal dahier vorzunehmen, damit die Partheyen, in Entstehung der Güte, durch einen extractum protocollitentatae concordiae, welcher den Gerichten alsdann eingeliefert werden wird, an der Fortsetzung ihrer Recht-

„sachen nicht aufgehalten werden mögen; ein welches auswärts bemerkten Orten Richtern und Vograsen andurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.“
 „Signat. Coesfeld den 8. März 1803.
 (praes. den 9. März 1803.)

gez. C. A. Rotering
 (Vogras des Vogerichtes
 des Hastehausen.)

Wild- und Rheingräflicher,
 provisorisch bestätigter Amts-
 rentmeister,
 gez. L. Hamm.

2. Coesfeld den 30. Juli 1803. (U. b. Fruchtmangel.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

In Berücksichtigung des sehr zweifelhaften Witterungseinflusses auf die künftige Erndte und der, durch unbeschränkte Ausfuhr der Brodfrüchte, entstehen könnenden Bedrängniß der Landesunterthanen, wird die Ausfuhr von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Bohnen, Erdäpfel, und des Mehles ohne erlangte schriftliche Regierungserlaubnis, unter Androhung von Geld- und Körperstrafe, für jede Contravention, verboten, auch die Kanzel-Verkündigung und öffentliche Anschlagung der gegenwärtigen, durch den Druck zu vervielfältigenden Verordnung befohlen.

Bemerk. Die Fruchtsperre ist durch eine Regiminal-Verordnung vom 27. October ej. a. (U. b.) aufgehoben, sodann am 31. Juli 1805 (U. b.), wegen der Höhe der Fruchtpreise und eines zu besorgenden Getreide-Mangels, der Frucht-Aufkauf durch Ausländer und der inländische Verkauf an dieselben, bei Confiskationsstrafe wiederholt verboten worden.

3. Coesfeld den 24. August 1803. (U. b. Deffentliche Sicherheit.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die, die öffentliche Sicherheit gefährdenden, und die Unterstützungsmittel der nothleidenden Klasse der Unterthanen beeinträchtigenden Vagabunden und fremden Bettler, sodann auch alle ohne Paß im Lande betroffen wer-

dende fremde Fußgänger, die sich über die Ursache ihrer Durchreise oder ihres Aufenthaltes im Lande nicht zureichend ausweisen können, müssen von den Ortsbehörden erforscht und sofort über die Landesgrenze geschafft, auch deren ferneres Einschleichen durch fleißiges Auskundschaften verhütet werden.

4. Coesfeld den 2. September 1803. (U. b. Wasen-Ordnung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Handhabung der bestehenden Wasen-Ordnung wird es, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. für jede Entgegenhandlung, verboten, daß die Eigenthümer von verunglückten, krepirten oder gefallenem Pferden, Hornvieh, Schaafen, Schweinen, Hunden etc., diese selbst verscharren oder abthun lassen; und denselben befohlen: „das krepirte Vieh durch den Abdecker ordnungsmäßig, gegen die hergebrachte Gebühr, jedesmal abdecken und „fortschaffen zu lassen.“

Bemerk. Conf. Nr. 31 d. S.

5. Coesfeld den 6. October 1803. (U. b. Fruchtmangel.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Das Mahlen der inländischen Frucht auf ausländischen Mühlen wird, zur Handhabung der verordneten Fruchtsperre, den Landesunterthanen bei Vermeidung angemessener Strafe, verboten; und werden die inländischen Müller, unter Androhung körperlicher Strafe, verpflichtet: über das ihnen zum vermahlen gebracht werdende ausländische Korn genaue Register zu führen und die daraus erfolgenden Mehlablieferungen mit schriftlicher Bescheinigung der Quantitäten und des Datums zu begleiten.

Bemerk. Die obigen Vorschriften sind am 27. ej. m. (U. b.), mit Beibehaltung ihrer fortdauernden Anwendung auf das herzoglich Poozische Gebiet, entkräftet worden.

6. Coesfeld den 20. October 1803. (U. b. Kalender.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Nach landesherrlich ertheiltem Privilegium zu einem inländischen, ausschließlichen Kalender-Druck und Verlag, werden alle fremden Kalender einem Stempel von 2 Ggr. unterworfen, und ist der Gebrauch ungestempelter auswärtiger Kalender bei 10 Rthlr. Strafe verboten.

7. Coesfeld den 24. December 1803. (U. b. Extraordinaire Steuer.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die von den Deputirten sämmtlicher theilhabenden Landesherrn des vormaligen Hochstiftes Münster concertirte, und behufs des Letztern fernern Kriegsschuldentilgung am 28. v. M. ausgeschriebene 11te extraordinaire Steuer, soll von den Receptoren bis zum 1. Februar k. J. verordnungsmäßig erhoben werden.

Bemerk. Außer der von dem königl. preuß. Interims-Geheimen-Rath zu Münster am 2. October 1802 (conf. Nr. 11 der 2ten Abth. d. S.) im ganzen vormaligen Hochstifte Münster ausgeschriebenen extraord. Steuer, sind auch die sub dato Münster den 22. Febr. 1804 von den königl. und fürstl. Deputirten, zur Ausgleichung, auf den real- und personalschafffreien Stand im ehemaligen Hochstifte Münster, umgelegte extraordinaire Steuer, sodann auch die am 22. December 1804 gleichmäßig wie oben ausgeschriebene 12te extraord. Steuer im Lande Horstmar erhoben worden, jedoch fehlen die desfalligen Regiminal-Befehle.

8. Coesfeld den 20. Februar 1804. (U. c. Gerichts-Forum und Instanzen.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

P u b l i k a n d u m .

„Da alle concurrente Jurisdictionsausübung der vormaligen Gerichte zu Münster cessiret, so wird andurch bekannt gemacht, daß:

„Imo pro futuro mit Beseitigung aller Concurrenz der höhern Gerichte bloß der Gerichtsstand des Beklagten nach gemeinen Rechten, nämlich: der allgemeine Gerichtsstand des Wohnorts, oder die besondern Gerichtsstände desselben, z. B. forum rei sitae, administrationis, contractus, arresti, delicti und dergl. im hiesigen Lande zu beobachten sein sollen; und daß“

„Ido hiernach alle vormalis zu Münster ob concurrentem jurisdictionem der dortigen Hof- u. a. Gerichte in prima instantia rechtshängig gewesene Justizsachen zu beurtheilen, und ad forum competens des Landes zurückzubringen seyen;“

„Ilio daß alle, welche ein forum privilegiatum zu genießen haben, dormalen bei hiesiger Regierung zu belangen; und

„Ito daß alle in den weitem Instanzen dort anhängig gewesene Rechtsfachen der hiesigen Landeseinwohner und Unterthanen, bei der Regierung fortzusetzen seyen.“

Bemerk. Auf dem in Abschrift nur vorgelegen habenden obigen Publikandum befand sich der Befehl zur Kanzelverkündigung in Havirbeck angemerkt.

9. Coesfeld den 1. März 1804. (U. b. Indigenat der Geistlichen.)

Wilhelmine Friederike, verwittbt-regierende Rheingräfin zu Horstmar zc.

und

Johann Friedrich, regierender Rheingraf zu Horstmar zc., in eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar zc.

In Berücksichtigung der durch Theilung des vormaligen Hochstiftes Münster für die Geistlichkeit des Landes entstandenen eigenthümlichen, die landesherrliche Fürsorge erregenden Verhältnisse, wird bestimmt: daß, nur Landeskinder, oder solche, welche bisher inländische geistliche Pfünden besessen haben oder noch besitzen, als Pastore, Vikarien oder Kapläne im Lande angestellt werden, und daß, bei den desfalligen Konkursen, so lange keine Fremde zugelassen werden sollen, als zu solchen Stellen taugliche inländische Candidaten vorhanden sind.

10. Coesfeld den 8. März 1804. (U. d. Öffentliche Sicherheit.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Wegen der, durch inländischen Aufenthalt einer Räuberbande, bedroheten öffentlichen Sicherheit, werden die Lokalbehörden nicht nur zur strengen Handhabung der gegen Bagabunden und fremde Bettler am 24. Aug. v. J. (Nr. 3 d. G.) erlassenen Verordnung, mittelst Zuziehung bewaffneter Unterthanen, wiederholt angewiesen, sondern wird zusätzlich befohlen, daß sie das durch strenge Beaufsichtigung erforschte und zu verhaftende verdächtige Raub-Gesindel, nebst dessen Aufhalter und Beherberger zur Bestrafung an die Regierung, alle herumstreifend ertappte Bagabunden aber ohne Weiteres an das fremde Militair abliefern sollen.

11. Coesfeld den 12. März 1804. (U. d. Forum der Colonen der Geistlichen.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die geistlichen Eigenbehörige sind in actioibus personalibus, wie herkömmlich, den inländischen Untergerichten fortwährend unterworfen.

12. Coesfeld den 13. März 1804. (U. b. Schulfonds-Steuer.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bei der stattgefundenen Auflösung der bisher für das ganze Hochstift Münster gemeinsam bestandenen Schulkasse soll, zur Tilgung der an diese zurückzuerstattenden Vorschüsse, und zur Bestreitung der laufenden Kosten der Landschulen (exclus. der Schulen zu Coesfeld, für welche die Stadt aus eigenen Mitteln sorgt), sodann behufs Bildung eines Schulfonds, bei der nächsten ordinären Schatzungs-Hebung, mit Erhebung „der Quart einer monatlichen Schatzung (excl. der Stadt Coesfeld) angefangen“, und nach Ablauf jedes Schuljahrs über die Verwendung dieser Gelder öffentliche Rechnung abgelegt werden.

Bemerk. Unterm 11. December 1805 (U. b.) ist die verheißene öffentliche Verwendungsnachweise bewirkt, zur Deckung des sich ergebenden Deficits, so wie zu dessen weiteren Verhütung, behufs der Schulkasse, anstatt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ Monatszahlung ausgeschrieben und deren prompte Einzahlung an die Schulfonds-Verwaltung befohlen worden.

13. Coesfeld den 5. April 1804. (U. b. Flachsbau.)

Wilhelmine Friederike, vermittelst-regierende Rheingräfinn zu Horstmar etc.

und

Johann Friedrich, regierender Rheingraf zu Horstmar etc., in eigenem und Vormundschafsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar etc.

Behufs Beförderung des dem Lande wichtigen Flachsbauens, wird die Polizei des Leinsamenhandels, nach Analogie der nicht mehr ganz anwendbaren ältern Verordnungen, neu bestimmt u. A. dessen Betrieb nur landesherrlich alljährlich neu zu concessionirenden Personen gestattet, welche, bei Vermeidung festgesetzter Geldstrafen, verpflichtet sind, nur ächten ostseischen, nicht überjährigen Leinsamen, unvermischt mit älterm oder inländischem Leinsamen, und Leßtern ebenfalls nur als solchen, feil zu bieten.

14. Coesfeld den 10. April 1804. (U. b. Aufnahme statistischer Nachrichten.)

Wilhelmine Friederike, vermittelst-regierende Rheingräfinn zu Horstmar etc.

und

Johann Friedrich, regierender Rheingraf zu Horstmar etc., in eigenem und Vormundschafsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar etc.

Zur bessern Regulirung der innern und äußern Landes-Angelegenheiten und des Kameral- und Finanzwesens, soll die angeordnete fürstl. Regierung einen „genauen

„Familien-, Gesinde- und Vieh-, auch Grund-, Wirthschafts- und Eigenthums-Statum“ aufnehmen lassen; und werden sämtliche Unterthanen angewiesen: den zu solchem Zwecke zu erlassenden Regiminal-Verfügungen, bei Vermeidung strenger Maßregeln gegen Unfolgsamkeit und Verheimlichung, genaue und getreuliche Folge zu leisten.

15. Coesfeld den 26. April 1804. (U. b. Stempel-Auflage.)

Wilhelmine Friederike, verwittib-regierende Rheingräfinn zu Horstmar ic.

und

Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ic., in eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar ic.

auch

Wilhelm Christian, regierender Rheingraf zu Horstmar ic.

Bei der, in Folge der Zeitereignisse und der veränderten Landes-, Gewerbs- und Geschäfts-Verhältnisse, fernor un Zweckmäßigen hochstift-münsterschen Stempel-Ordnung vom 17. December 1764, wird eine, den in den Nachbarlanden eingetretenen Stempelgesetzen entsprechende, neue Stempel-Ordnung erlassen, wodurch 24 Sorten gestempeltes Papier von 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12 und 16 Ggr., und von 1, 1½, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 20 Rthlr., eingeführt werden, und wodurch gleichzeitig dessen Anwendung bei allen landesherrlichen Verleihungen, so wie verwaltlichen, privaten, außergerichtlichen und gerichtlichen Verträgen, Quittungen, Geschäften und Handlungen ausführlich, unter Beifügung eines alphabetisch geordneten Anwendungstaxifses, vorgeschrieben wird.

16. Coesfeld den 1. Mai 1804. (U. b. Lehens-Erneuer.)

Wilhelmine Friederike, verwittib-regierende Rheingräfinn zu Horstmar ic.

und

Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ic., in

eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar ic.

auch

Wilhelm Christian, regierender Rheingraf zu Horstmar ic.

Entbietung aller in dem durch den Reichsdeputations-schluß erworbenen, vormals hochstift-münsterschen Amte Horstmar vorhandenen, vom ehemaligen Bisthum Münster relevirenden Lehens-Leute und Besitzer von im jetzt fürstlich Horstmarschen Gebiete gelegenen Lehenspertinenzen, die Erneuerung ihrer Lebensempfangnisse bis zum 6. August c. a. zu bewirken und die damit verbundenen Verpflichtungen und Leistungen nach Lehens-Rechten, bei Vermeidung der dadurch festgesetzten Nachtheile und Strafen, zu erfüllen.

17. Coesfeld den 16. Juni 1804. (Aa. Sect. V. 545. d. Landes-Gebiet, Nichtabtretung desselben.)

Rheingräfliche Regierung.

Nebst Bekanntmachung der Grundlosigkeit des sich verbreitet habenden Gerüchtes über die an den Herrn Grafen von Steinfurt geschehene Abtretung des Gogerichtes Rüscha, werden die Bewohner dieses Landestheils ernstlich und bei Vermeidung gesetzlicher Strafen, an ihre, ihrer rechtmäßigen Landesherrschaft geleisteten und schuldigen Treue und Pflichten erinnert.

18. Coesfeld den 19. Juli 1804. (U. b. Feld- und Garten-Diebe.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bei den fortdauernden Feld- und Garten-Diebereien, wird es gestattet Selbstschüsse und Fußangeln zu legen, sodann auch bestimmt: daß die Eltern für ihre frevelnd ertappten Kinder bestraft werden sollen; und daß „jeder „Gartendieb ohnnachsichtlich in der Stadt (Coesfeld) und „Nachbarschaft mit Umhangung der gestohlenen Feld- und „Garten-Früchte öffentlich herumgeführt, und hernach in's „Zuchthaus gebracht werden solle.“

19. Coesfeld den 24. Juli 1804. (U. b. Hausirhandel.)
 Wilhelmine Friederike, vermittelt-regierende Rhein-
 gräfinn zu Horstmar ꝛ.

und
 Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ꝛ., in
 eigenem und Vormundschftsnamen ihres minderjährigen
 Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Frie-
 drich zu Horstmar ꝛ.

auch
 Wilhelm Christian, regierender Rheingraf zu
 Horstmar ꝛ.

Unter Beseitigung der bisherigen Vorschriften über das
 Hausiren der Handelsleute wird landesherrlich verordnet:

1. daß allen inländischen Kaufleuten und Krämern die
 hausirende Feilbietung ihrer Waaren im ganzen Landes-
 gebiet, — in ihrem Wohnorte ganz Abgabefrei, außer-
 halb desselben aber, gegen eine Tagesgebühr von 3 Ggr.
 und von 2 Ggr. für einen gedruckten Hausirschein, er-
 laubt ist;

2. daß den fremden Kaufleuten dagegen nur gestattet
 ist, mit den, nach dem Ermessen der Lokal-Behörde des
 Hausir-Ortes, daselbst gar nicht oder nur in schlechter
 Qualität vorhandenen, und im Hausirschein von ihm aus-
 zudrückenden Gegenständen, gegen Entrichtung derselben
 Abgabe wie die Einheimischen, während festzusetzender
 Zeit, Hausirhandel zu treiben;

3. daß Contraventionen hausirender Kaufleute im er-
 sten Uebertretungsfall mit 5 Rthlr., und im Wiederho-
 lungsfalle mit 10 Rthlr. Geldbuße, im dritten Entgegen-
 handlungsfalle aber mit Waaren-Confiskations-Strafe und
 dem Verbote ferneres Hausirens im Lande, belegt wer-
 den sollen; und daß diese Geldbußen, so wie

4. die Hausirgelder und Hausirscheingebühren (aus-
 schließlich jedoch der Hausirgelder in der Stadt Coesfeld,
 welcher sie überwiesen bleiben) der landesherrlichen Hof-
 kammer, durch Vermittlung der die Scheine distribuiren-
 den Rentheien und Ortsbehörden, verrechnet werden sol-
 len; daß aber

5. jedem fremden Kaufmann es gestattet sein soll, sei-
 ne Waaren, ohne alle Ausnahme, im landesherrlichen
 Schlosse und in den übrigen Wohnungen der herrschaftli-
 chen Personen feil zu bieten.

Bemerk. Die rheingräfliche Regierung zu Coesfeld hat
 am 15. Februar 1805 (U. b.) sowohl das von inlän-
 disch vergleideten Juden, außerhalb ihres Wohnortes
 stattfindende Viehschlachten und Fleischverkaufen, bei
 willkürlicher Strafe, als auch das von in- und aus-
 ländischen christlichen und jüdischen Kaufleuten in mehr-
 facher Weise geschehende Illudiren der obigen Hausir-
 Vorschriften und Bedingungen, wiederholt verboten;
 sodann die vorstehende Hausir-Ordnung dahin deklarirt:
 „daß jeder fremde Kaufmann, welcher Waaren im
 „Ganzen oder durch das Hausiren absetzt, den Hausir-
 „zettel lösen muß.“

Unterm 30. September 1805 (U. b.) ist gleichmäßig
 das von Bauern, Röttern und andern dazu nicht pri-
 vilegirten Einwohnern stattfindende Schlachten und die
 öffentliche hausirende Feilbietung des Fleisches von selbst-
 gezogenem oder gekauftem Vieh, wiederholt, bei Con-
 fiskationsstrafe des Fleisches zu Gunsten der Ortsarmen
 und bei 5 Rthlr. Geldbuße, für jede fernere derartige
 Handlung, verboten worden.

20. Coesfeld den 24. September 1804. (U. b. Schatzung.)

Fürst-Rheingräfliche Hofkammer.

Die, von den königlichen und fürstlichen Deputirten
 zur Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegen-
 heiten des vormaligen Hochstiftes Münster, am 21. März
 c. a. ausgeschriebene Werbe-Schatzung, behufs Er-
 stattung der Vorschüsse der ehemaligen hochstiftlichen Lan-
 des-Kasse an die münstersche Werbe-Kasse, soll auch in
 dem diesseitigen Landesgebiet, jedoch nur zu $\frac{3}{4}$ des sonst
 gewöhnlichen Anschlages, von den Receptoren erhoben
 und mit „der gewöhnlichen, nächst einstehenden
 „September-Schatzung zugleich“ zur Haupt-Kasse
 abgeführt werden.

21. Coesfeld den 29. Sept. 1804. (U. d. Forstgerichte.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Nebst Abschaffung des bisherigen fiskalischen Prozesses
 bei der Untersuchung und Bestrafung der Holzfrevel und

Holzdiebereien, wird, unter Zugrundlegung des summarischen Inquisitions-Prozesses, das desfalls, von den Ortsrichtern mit Zuziehung der Forstbehörde, anzuwendende Verfahren bei den allmonatlich abzuhaltenden Forstgerichten, ausführlich vorgeschrieben, und u. A. bestimmt: „daß dabei in Längnungsfällen die pflichtmäßige in faciem „des Frevlers wiederholte Aussage des Forstbedienten, „oder sonst in Pflichten stehenden Denuncianten, als völig „lig beweisend angesehen werden soll.“

22. Coesfeld den 3. October 1804. (U. b. Hazardspiele etc.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die bestehenden, am 4. April 1788 und 17. April 1800 (Nr. 537 der 1. Abth. d. S.) erlassenen Verbote der Hazardspiele, so wie des lotterieweisen und andern Ausspiels von allerlei Gegenständen, werden mit dem Zusatz erneuert, „daß nicht nur diejenigen, welche in ihrem Hause, ohne erhaltene Erlaubniß, etwas ausspielen lassen, sondern auch die Eigner der Meublen, oder sonstigen Sachen, wie auch diejenigen, welche das Ausspielen veranstalten, Loose verkaufen, unterbringen, oder auch nur dazu behülflich sind, in die ediktmäßige Strafe „von 25 Rthlr. fällig ertheilt werden sollen.“

Gleiche Strafe soll die, von dergleichen Contraventio- nen Kenntniß gehabt und Letztere nicht zur Anzeige gebracht habenden Lokal-Behörden treffen.

23. Coesfeld den 13. October 1804. (U. b. Apotheken und Diltätenhandel.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Allen im Lande Horstmar praktizirenden einheimischen und fremden Aerzten, so wie sämmtlichen Arznei bedürftenden Landesbewohnern und Unterthanen, wird es bei 25 Rthlr. Strafe verboten, auf irgend eine Weise ihre Recepte und Medicamente in ausländischen Apotheken fertigen zu lassen, oder aus denselben zu beziehen; den wiederholt kontravenirenden Aerzten soll die inländische Praxis untersagt, und überhaupt dem Denuncianten einer Entgegenhandlung die Hälfte der Geldbuße zugewendet

werden. Die inländischen privilegirten Apotheker sind dagegen verpflichtet, ihre Apotheken nach den bestehenden Medizinal-Gesetzen in erforderlichem Zustande zu erhalten, widrigenfalls, auf geschehende Anzeige und Befund des Gegentheiles, sie mit Einziehung ihrer Privilegien bestraft werden sollen.

Zugleich wird das Verbot des Hausirens der sogenannten Thüringer und Ungarn mit Arzneien, ausdrücklich erneuert und soll von den Lokalbehörden streng gehandhabt werden.

24. Coesfeld den 26. November 1804. (U. b. Feuer- und Salubritäts-Polizei zu Coesfeld.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Beseitigung der in der Stadt Coesfeld bestehenden Feuergefährlichkeiten und Insalubrität der Straßen, durch Leitung der Dfenröhre auf die Straßen und durch offene Mistgruben vor den Häusern, wird landesherrlich Folgendes verordnet:

„Erstens, sollen binnen einem Termin a dato bis zum „1. Juli k. J., bei 50 Rthlr. herrschaftlicher Strafe, alle „Dfenröhre in die gehörigen Kamine geleitet werden, und „folglich keine dergleichen weder auf die Straße, noch „sonsten auf der Seite eines Hauses oder Gadem's hin „verbleiben, oder gerichtet werden dürfen;“

„Ztens alle Mist-Böcher und Haufen ohne Unterschied „von den Straßen, bei nämlicher Strafe, weggeschafft, „und der Mist entweder hinter die resp. Häuser, oder „gleich nach dem Auswurf aus den Ställen nach den be- „stimmten Feldern oder Gärten gebracht werden. Sollte „indessen

„Ztens die Lokalität und Einrichtung der verschiedenen „Wohnungen und Nebenhäuser, wobei kein Hinterhof- „raum vorhanden, den Mistauswurf nach der Straße „nöthig machen (worüber von oberpolizeiwegen erst zu „erkennen ist), so soll der Eigenthümer eines solchen Hau- „ses, Gadem's oder Nebenhauses gehalten sein, zur Hin- „legung und Aufbehaltung des Mistes, von Steinen aus- „gemauerte Gruben oder Behälter von hinlänglicher Tiefe „anzulegen und solche mit Bohlen-Thüren bergestalt zu

„versehen, daß Niemand Gefahr laufe hineinzufallen.
„Wo jedoch“

„4tens, wegen Mangel des Raumes, solche verdeckte
„Mistgruben nicht angebracht werden können und zum
„Hinlegen des Mistes kein Hofraum vorhanden ist, so
„kann derselbe zwar solchenfalls vor das Haus, aber
„nicht länger als auf 24 Stunden, geworfen werden.“

„5tens. Jeder Contravenient ist in eine herrschaftliche
„Strafe von 5 Rthlr. verfallen, wovon dem Denuncian-
„ten die Halbscheid zu Theil werden soll.“

25. Coesfeld den 31. Januar 1805. (U. b. Brand-Assek.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die inländischen Mitglieder der am 31. Mai v. J. aufgelöseten Brandversicherungs-Gesellschaft für das ganze Hochstift Münster, werden davon benachrichtiget, daß, durch Vereinigung der nunmehrigen Landesherrn der nicht königl. preussischen Antheile des Bisthums Münster, exclus. des Fürstenthums Rheina-Wolbeck, eine neue Feuer-Assekuranz-Gesellschaft aus den ehemaligen Societäts-Mitgliedern in den Aemtern Ahaus, Bocholt, Dülmen, Horstmar und Meppen errichtet worden sey; und daß alle in diesen Gebieten seit dem 1. Juni 1804 vorgefallene und fernere Brandschaden, noch in dem bisherigen Gebäude-Anschlag, unter Anwendung der frühern Vorschriften behandelt und für Rechnung der neuen Gesellschaft vergütet werden sollen.

Bemerk. Durch Publikandum derselben Behörde vom 6. Juli 1805 (U. b.) ist die geschene Errichtung der, obenbezeichneten gemeinschaftlichen, neuen Brandsocietät bestätigt, die Zahlung des ausgeschriebenen letzten Beitrags an die vormals hochstift-münstersche Feuer-Assekuranz-Kasse, von 3 Pf. auf jede Pistole Versicherungswerth, befohlen, und, zur Allimentirung der neuen, ihre Verpflichtungen vom 1. Juni 1804 an übernehmenden, Brandasssekuranz-Kasse, 1 Pfennig auf jede Pistole des neuern Anschlags des Gebäude-Werthes, ausgeschrieben worden.

Unterm 14. Juli 1806 (U. b.) ist gleichmäßig behufs Letzterer, und mit Vorbehalt künftiger Verwendungs-Nachweise ein Brandasssekuranz-Beitrag von 6 Pfennig p. Pistole ausgeschrieben worden.

26. Coesfeld den 11. Febr. 1805. (U. d. Fremden-Polizei.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Der §. 15. des in seiner verbindenden Kraft fortbestehenden landesherrlichen Sicherheits-Ediktes vom 20. Januar 1774 (Nr. 494 d. 1sten Abth. d. S.), wonach Niemand außer den Schildwirthen, bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe, Fremde beherbergen darf; soll wiederholt von den Kanzeln, zu allgemeiner bisher unterlassener Nachachtung verkündet, und müssen alle fernere Entgegenhandlungen von den Lokal-Behörden, bei selbsteigener Verantwortlichkeit, angezeigt werden.

27. Coesfeld den 12. Februar 1805. (U. b. Fastnachts-Mißbräuche.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Das in den Fastnachtstagen in den Städten und auf dem Lande geschene Umherlaufen und Reiten in allerlei abentheuerlichen und unanständigen Vermummungen und das dabei in den Häusern stattfindende Collectiren von Viktualien zu den Fastnachtszechen, wird für jetzt und die Zukunft, bei Vermeidung schwerer Ahndung und allenfalls bei empfindlicher Leibesstrafe, ernstlich verboten; dagegen aber den Unterthanen jede erlaubte anständige Fastnachts-Lustbarkeit, jedoch mit gänzlicher Ausschließung des Aschermittwochs, gestattet.

28. Coesfeld den 20. Februar 1805. (U. b. Notariats-Ordnung.)

Wir Wilhelmine Friederike, vermittelt-regierende Rheingräfinn zu Horstmar ic.

und

Wir Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ic., in eigenem und Vormundschftsamen Unseres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar ic.

fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir die vielfältige Geschäfts-Mängel und Verwirrung, auch mitunter die Vervortheilung in Erfah-

rung gebracht haben, welche theils die Menge, theils die Unwissenheit und theils andere Gebrechen der fremden und einheimischen Notarien in Unserem Lande stiften, und Wir hierauf den Nachtheil erwogen haben, welcher aus einem solchen Unwesen für Unsere getreue Unterthanen für jetzt und in die Zukunft erwächst und entstehen kann; so haben Wir zum Wohl und Nutzen derselben in Vorkang der bestehenden Reichsgesetze, besonders der Notariats- und Cammergerichts-Ordnung, des Edikts de Anno 1548 und des Concepts der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. 52, und anderer Reichständischen Verordnungen nachstehende gesetzliche Verfügung zu erlassen für nöthig erachtet.

§. 1. Erstens soll ein Ausländer durchaus keine Notariats-handlung in Unserm Lande bey Vermeidung eines persönlichen 3tägigen Arrestes bey Wasser und Brod auch bewandten Umständen nach härterer Strafe verrichten dürfen.

§. 2. Zweitens soll ein Notariats-Instrument, welches über im Lande gelegenes Vermögen oder einheimische Geschäfte von Unsern Landsassen und Unterthanen a Dato im Auslande errichtet wird, weder vor Gericht noch außergerichtlich einigen Glauben oder Gültigkeit haben, es wäre dann, daß solches wegen Gefahr auf dem Verzug erforderlich gewesen wäre.

§. 3. So viel nun die einheimischen Notarien betrifft, so soll

1tens vom 1ten May dieses Jahres an keiner in Unserm Lande einen gültigen Actum ver- oder ein Instrument errichten können, der nicht vorher Unserer Regierung sein Notariats-Diplom vorgelegt, examinirt und fähig befunden worden ist, auch zugleich um die Reception in die Zahl der bey Unserer Regierung immatriculirten Notarien, gehörig nachgesucht und solche erhalten hat.

§. 4. Zu dem Ende haben

2tens alle im Lande dormalen wohnhafte Notarien, welche dieses Geschäft fort zu treiben gedenken, vorstehender Vorschrift binnen 4 Wochen also ein Genüge zu leisten, daß sie sich mit Vorlegung ihres Diploms und bisher geführter Notariats-Protokollen bey Unserer Regierung zu melden und sodann deren Bescheid zu gewärtigen haben.

§. 5. Alle von einem nicht immatriculirten Notar von dem 1ten May huj. Anni gesehwidrig vorgenommene Geschäfte sind vor allzeit null und nichtig, und soll der contravenirende Notar im Betretungsfall mit angemessener Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 6. Da die gemeinen und Reichsgesetze schon verbieten, daß kein Leibeigener, ohne vorher erhaltene Freylassung, kein Geächteter, mit dem Kirchenbanne Belegter oder Ehrloser zum Notarius creirt werden soll, so kann auch kein solcher bey Unserer Regierung immatriculirt werden.

§. 7. Ferner soll keiner Unserer Dikasterial-Bedienten, kein wirklicher Secretaire, kein Richter, Gograf, Rentmeister oder Receptor, kein Doctor-Licentiat (Ober- und Untergerichts-Advocaten aber ausgenommen, als welche, jener Ernennung ohngeachtet, zugleich Notarien seyn können) kein Rathsherr oder Geistlicher, wenn einer oder der andere es auch wider Verhoffen verlangen sollte, zur Immatriculation zugelassen werden können.

§. 8. Die zu immatriculirende Notarien sollen

a) einen anständigen, regulären und gottesfürchtigen Lebenswandel führen, vor allem und durchaus dem Trunk auf keine Weise ergeben und keine Schuldenmacher seyn,

b) alle fünf Sinnen gehörig haben und gebrauchen können, auch sonst

c) alle zu einem gültigen Zeugen erforderliche Eigenschaften haben, sodann

d) der Rechts-Wissenschaft wenigstens so viel kündig seyn, als zur Verrichtung der Notariats-Geschäfte erforderlich ist, wohin besonders eine vollständige Kenntniß der außergerichtlichen Geschäfte, als der Contracte, letzten Willen, Inventarien, Vidimirung ic. und der Insinuationen gehöret. Zu dem Ende soll aus Unserem Lande von nun an Niemand, der nicht die niederen Schulen und wenigstens ein Jahr eine Academie frequentirt, oder auf vorhergegangene Prüfung desfalls Dispensation erhalten hat, sich zum Notar creiren lassen oder zu gewärtigen haben, daß er nicht immatriculirt werde; endlich soll derselbe

e) nicht nur deutlich sondern calligraphisch und orthographisch schreiben, und in ganzen und gebrochenen Zahlen die Rechenkunst über die sogenannte Regel de Tri verstehen.

Ueber die vorstehende Eigenschaften soll die erforderliche Prüfung angestellt, und die nicht tauglich Befundene durchaus nicht immatriculirt werden.

§. 9. Das Geschäft der Notarien besteht durchaus in nichts weiter, als daß sie in denen ihnen gesetzlich gestatteten Fällen über die ihnen bekannt gemachte Handlungen und den Willen der Menschen nach der an sie ergangenen Aufforderung mit Zuziehung der erbetenen Zeugen glaubhafte Urkunden errichten.

§. 10. Die Geschäfte, welche vor die Zukunft von den Notarien verrichtet werden können, sind:

a) die Verfertigung der Contracte, jedoch also, daß in den zur gemischten Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen, oder wo sonst die Bestätigung des Richters erforderlich ist, der Notar nicht einschreiten darf noch den Mangel der Bestätigung ersetzt;

b) die Errichtung der Testamente und Schenkungs-Briefe unter der vorgesezten Beschränkung; desgleichen

c) die Verfertigung der Inventarien bey Erbschaftsfällen und der Protokollen bey Versteigerungen;

d) die Ueberlieferung gerichtlicher oder anderer Depositen;

e) die Insinuationen der Citationen, Richterlichen Decreten, Prozessen, der vorm Richter eingewandten Rechtsmitteln; und

f) die Publication Landesherrlicher und anderer Verordnungen; auch endlich

g) die Vidimirung der Urkunden u. Copien, und überhaupt

h) die Errichtung von Instrumenten über Thathandlungen der Menschen, die nicht zur streitigen oder gemischten Gerichtsbarkeit gehören.

§. 11. Außer den genannten sollen die Notarien sich keiner andern Geschäften bey Strafe, in dem Matrikel-Register ausgestrichen zu werden, unterziehen; namentlich nicht

A) der Versiegelungen,

B) der Taxationen,

C) der Grenz- und Fluhr-Beschreibungen,

D) der Zeugenverhöre,

E) der Appellations- und Revisions-Einwendungen, daß solche von ihnen angenommen werden könnten; und

F) aller anmaßlichen Bestätigungen, besonders der Vormundschaften.

§. 12. Auch in den, den Notarien anvertrauten Geschäften sollen dieselben zuvorderst bey eigener Verantwortung und ernstlicher Bestrafung darauf sehen, daß die ihnen vorkommende Handlungen nicht an sich oder der Form nach gesetzwidrig seyen, welchen Falls solches dem Richter anzuzeigen ist.

§. 13. Wenn den Notarien Geschäfte, welche nicht zu ihrem Ressort gehören, angetragen werden, so sind solche bey Vermeidung der ernstlichsten Strafe und des Schadens-Ersazes an die competente Behörde zu verweisen.

§. 14. Die Notarien sollen sich bey Verlust ihres Verdienstes nicht ungebeten zu Geschäften drängen, und bey scharfer Strafe keine Actus bey Geschäften verrichten, worinnen sie aus eigenem Interesse oder als Vormund, Consulent, Advocat gebient, oder als naher Verwandter verwickelt sind.

§. 15. In allen und jeden Proceß-Angelegenheiten soll ein jeder immatriculirter Notar sich ohne Anstand und Bedenklichkeit auch gegen Uns, Unsere Dicasterien so wie gegen Jedermann gebrauchen lassen, außer diesen aber sich, weder mit Rath noch in der That Unser Landesherrliches Interesse zu beeinträchtigen bey Strafe der Landesverweisung unterstehen.

§. 16. Die Instrumente der Notarien sollen nur zu den quasi publicis gerechnet werden, und auch keine andere rechtlichen Folgen haben, welches besonders bey Schuld- oder Pfand-Verschreibungen zu beobachten ist.

§. 17. Protestationen der Notarien effectuiren nichts mehr, als eine jede rechtliche Ab- oder Widerrede, und die darüber errichtete Instrumente beglaubigen nur die Thathandlung.

§. 18. Die Belohnung der Notarien ist nach folgender Taxe zu bezahlen:

1. in seinem Wohnort hat der Notarius an Diäten	12 Ggr.
p. Tag	
2. außer dem Wohnort	
a) an Diäten	1 Rthlr.
b) für den Weg p. Meile	6 Ggr.
oder freyen Transport;	
3. überall für die Errichtung eines Instruments inclusive seines Protokolls p. Bogen	1 Rthlr.
4. für jede Abschrift p. Bogen	3 Ggr.

31. Coesfeld den 20. August 1805. (U. b. Wasen-
Ordnung.)

Wilhelmine Friederike, verwittbt-regierende Rhein-
gräfinn zu Horstmar ic.

und

Johann Friedrich, regierender Rheingraf zu Horst-
mar ic., in eigenem und Vormundschafts-Namen ihres
minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl
August Friedrich zu Horstmar ic.

Bei der Nichtbeachtung und mangelnder Kundbarkeit
der Wasen-Ordnung vom 30. December 1755 (Nr. 389
der 1. Abth. d. G.), wird in Rücksicht der Abdecker-Be-
rechtigungen und Gebühren landesherrlich Folgendes ver-
ordnet:

„1. Alles sowohl in als außerhalb den Städten, Wig-
bolden und Dörfern umgefallene, oder krepirte Vieh,
„als Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Hunde,
„oder anderes geringere Vieh, ist dem Abdecker, als weit
„in dieser Verordnung keine Ausnahme gemacht worden,
„zum Abdecken und Verscharren verfallen. Jedoch soll es

„2. denen außerhalb den Städten, Wigbolden und
„Dörferen Wohnenden erlaubt sein, das ihnen krepirte
„kleinere Vieh, als Schweine, Kälber, Hunde und der-
„gleichen, jedoch ohnabgedeckt zu verscharren.“

„3. Da es hergebracht ist, daß die krepirten Schaaf-
„nicht von dem Abdecker, sondern von den Schäfern ab-
„gedeckt werden, und diese sich die Haut zueignen, so
„soll es bei diesem Herbringen belassen werden. Imglei-
„chen soll es

„4. den Eignern des kranken nicht zu kurirenden Horn-
„viehes, der Schweine und Ziegen, so wie bisherhin
„auch in Zukunft erlaubt sein, dieses Vieh ehe es krepirt
„ist, durch den Metzger abnehmen zu lassen und, wenn
„das Fleisch nicht zu gebrauchen ist, selbst zu verschar-
„ren, jedoch mit dem Unterschied, daß das mit der Vieh-
„seuche oder ansteckenden Krankheit behaftete, nicht zu
„kurirende Hornvieh dem Abdecker verfallen, und damit
„so verfahren werden solle, wie es die Geseze bereits
„verordnet haben, oder noch verordnen werden.“

„5. Ob nun auch den Eignern des nicht zu kuriren-
„den Viehes gestattet ist, dasselbe, ehe es krepirt, durch

„den Metzger abnehmen zu lassen, so soll es jedoch fei-
„nem erlaubt sein, das Fleisch willkürlich zu gebrauchen
„oder zu verkaufen; sondern es soll in diesem Fall der
„Eigner den Vorfall unverzüglich der Polizei-Behörde des
„Orts anzeigen, welche dann sofort durch Werköverstän-
„dige untersuchen lassen soll, ob der Gebrauch des Flei-
„sches zu erlauben oder zu verbieten sey; und darf sich
„keiner, bei 50 Rthlr. Strafe, erlauben, dawider, was
„die Behörde verordnet, zu handeln.“

„6. Was die Abdecker-Taxe betrifft, so soll dem Ab-
„decker a) für das Abdecken, Aufladen und Wegbringen
„eines Pferdes auf seinem Schlitten oder Karren mit
„Einschluß des Weges und des Verscharrrens gezahlt wer-
„den 18 fl. 8 dt. Wenn aber das Pferd noch nicht krep-
„irt ist, sondern auf den gewöhnlichen Abdeckerplatz ge-
„führt und gestochen wird 14 fl.;

„b) eines Ochsen oder einer Kuh 14 fl., wohinge-
„gen von diesem sub a) et b) gedachten Vieh dem Eig-
„ner, welcher den Boten und zum Wegschleppen die
„Pferde beköstigen muß, die Haut verbleibet;

„c) für ein verrecktes Schwein, Kalb, Hund oder
„anderes geringeres Vieh in den Städten, Wigbolden
„und Dörferen, mit oder ohne einen Karren, wegzubrin-
„gen und zu verscharren, soll nebst der Haut bezahlt
„werden 3 fl. 6 dt.;

„d) von einem ausländischen Pferde, Ochsen, Kuh-
„oder Kalb, es mögen diese auf der Landstraße, in den
„Ställen oder anderstwo umgefallen sein, erhält der Ab-
„decker die Haut, jedoch soll er dem Boten, welcher ihm
„dieses meldet, für den Weg p. Meile 2 fl. 4 dt. zah-
„len, und alles Nöthige auf seine Kosten veranstalten;
„wobei zugleich befohlen wird, daß der nächste Nachbar,
„wenn das Vieh auf der Landstraße, obsonsten umgefal-
„len ist, solches dem Abdecker innerhalb zweimal 24 Stun-
„den, bei 3 Rthlr. Strafe, melden soll.“

„e) Imgleichen erhält der Abdecker von einem im
„Wasser ertrunkenen Rindvieh oder Pferde, ohne Unter-
„schied wem es gehört, die Haut, wogegen er das er-
„trunkene Vieh aus dem Wasser schaffen und alles Ue-
„brige veranstalten und beköstigen soll.“

Ueberschreitungen der Taxe durch die Abdecker sollen
mit Erstattung des zuviel Empfangenen und 10 Goldgld.

Geldbuße bestraft, auch diese Verordnung streng gehand-
habt, wie herkömmlich von den Kanzeln verkündigt und
an gewöhnlichen Orten angeheftet werden.

32. Coesfeld den 26. August 1805. (U. b. Jagdausübung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Wegen Verspätung der diesjährigen Erndte wird die
JagdSchlußzeit bis zum 30. September incl. verlängert
und gleichzeitig, unter Androhung ediktmäßiger Strafe,
bestimmt, „daß bis daran Niemanden im hiesigen Lande
„anders zu jagen erlaubt sein solle, als wie solches nach
„Inhalt der noch bestehenden Jagd-Verordnung vom 10.
„Februar 1792 (Nr. 545 d. 1sten Abth. d. S.) binnen
„der geschlossenen Jagdzeit erlaubt ist.“

Bemerk. Durch ein Publikandum der landesherrlichen
Hofkammer zu Coesfeld vom 31. August 1805 (Aa.
Sect. V. 545. d.) ist ein Termin zur Kirchspielsweisen
Verpachtung der landesherrlichen Koppeljagden, der
Meteler abteylichen Homesaatsjagd und der Vogelheerde
an die lezt- und meistbietenden Jagdliebhaber, unter
Entkräftung der bisher verpachteten Jagdschilder, auf
den 13. September ej. a. anberaumt worden; an wel-
chem Tage dieselbe Behörde die Jagd-Verpachtung im
ganzen Landesgebiet, ausschließlich dreier Kirchspiele,
auf sechs nach einander folgende Jahre dergestalt be-
wirkt hat, daß 50 Jagdpässe, zu 3 Rthlr. jährlich und
gegen $\frac{1}{2}$ Rthlr. Kanzlei-Gebühr, den Jagdliebhabern,
sodann auch 12 Vogelheerde (zum Drosseln-Fang) ge-
gen $\frac{1}{2}$ Rthlr. jährlich, an- und resp. ausgebenen
worden sind.

33. Coesfeld den 19. September 1805. (U. b. Imme-
diat-Eingaben.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bei der landesherrschafftlich geschenehen Errichtung ei-
nes gemeinschaftlichen Cabinets, sollen alle dahin gehörige
Eingaben an den desfalls ernannten gemeinschaftlichen
Cabinetts-Rath und durch diesen zur landesherrschafftlichen
Kenntniß gelangen.

34. Coesfeld den 26. September 1805. (U. b. Jagd-
ausübung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die Jagdausübung wird denjenigen Handwerkern und
Bauern, „welche vermöge ihrer Erbe keine Jagdgerechtig-
keit hergebracht haben“, bei Strafe von 20 Rthlr., auch
für den Fall verboten, wenn sie Jagd-Schilder oder Jagd-
pässe erworben oder gepachtet haben; das den Schulzen
und Bauern, vermöge ihres unterhabenden Erbes zuste-
hende Jagdrecht darf nur von diesen persönlich und nicht
durch andre Bauern ausgeübt werden.

35. Coesfeld den 4. November 1805. (U. b. Extraord.
Steuer.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Deckung des Ausfalls der Natural-Verpflegungs-
Kosten der, bei den jetzigen kriegerischen Zeitumständen,
ins diesseitige Gebiet dislocirten königlich preussischen
Truppen, gegen die dafür vergütet werdenden Normal-
Entschädigungs-Gelder, wird eine allgemeine Extraordi-
nariens-Steuer, nach gleichen Sätzen, wie jene vom 28.
November 1803 (Nr. 39 der 2ten Abth. d. S.) ausge-
schrieben; und deren Erhebung und Einzahlung an die
Militair-Einquartierungs- und Verpflegungs-Commission,
binnen 6 Wochen, befohlen.

Bemerk. Zu demselben Zwecke ist die vorbezeichnete
Steuer am 23. Januar und 18. März 1806 zum zwei-
ten- und resp. drittenmale ausgeschrieben worden.

36. Coesfeld den 27. November 1805. (U. b. Salubri-
tats- und Straßen-Polizei.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Nebst geschärfter Erneuerung des am 26. November
v. J. für die Stadt Coesfeld (Nr. 24 d. S.) erlassenen
Ediktes, „in Ansehung der Wegschaffung der Mist-Haufen
„und Gruben, wird solches, unter folgenden Zusätzen,
„auf alle Städte, Wigbolde und Dörfer hiesigen Landes
„erstreckt.“

„1mo. Es wird bei eintretendem Glatteise jedem Hausbesitzer, bei 5 Rthlr. Strafe, befohlen, zur Verhütung höchst trauriger Unglücksfälle, den Grund, soweit sein Haus gehet, mit Asche, Sand, Häcksel oder andern die Glätte benehmenden Substanzen zu bestreuen.“

„2do. Dürfen die Straßen zwischen beiden Gassen und diese Letztern selbst zu keiner Jahreszeit, durch Wagen, Karren, Pflüge oder sonstiges Fuhrwesen, Holz, Steine u. s. w. beengt oder belegt, und die Durchfahrt gehindert werden.“

„3tio. Wer es gegen die, seinen Mitbürgern schuldige Achtung und die Sittlichkeit wagt, öffentliche Plätze und Straßen durch persönliche Unreinlichkeiten, durch Hinauswerfen unreiner Sachen und durch den Ausfluß von Abtritten u. s. w. zu einem allgemeinen Cloack zu machen, verfällt ohne Rücksicht des Standes und Geschlechts, in eine Strafe von 5 Rthlr.; zugleich werden, so viel die persönlichen Verunreinigungen betrifft, Eltern und Schullehrer alles Ernstes erinnert, die Jugend vor diesem ungesitteten und strafbaren Betragen pflichtmäßig zu warnen.“

„4to. Da es sich nicht selten ereignet, daß im Winter die öffentlichen Wege und Landstraßen durch angehäuften Schnee gesperrt, und die Communication von einem Orte zum andern unterbrochen wird, wodurch nicht allein das Handels-Verkehr, sondern auch die Eigenthümer der angränzenden Saatsfelder (über welche die Reisenden alsdann ihren Weg suchen müssen) einen nicht unbeträchtlichen Schaden leiden, so wird in dieser Rücksicht verordnet:“

„a) die Vorsteher, Bögte, Führer, Bauerrichter u. s. w. haben alsobald nach gefallenem tiefen Schnee, sämtliche Wege und Landstraßen ihres Distrikts sorgfältig zu visittiren, und“

„b) ohne den geringsten Aufschub diejenigen Stellen, wo die Passage durch Schnee oder Eis gehemmt ist, von verbotenen Pflichtigen öffnen und in fahrbaren Zustand setzen zu lassen;“

„c) die Fußwege müssen von den Besitzern der angränzenden Ländereien vom Schnee und Eise gesäubert werden. Im Unterlassungsfall sind diese für allen an andern Feldern durch Uebergehen entstandenen Schaden verantwortlich.“

„d) Endlich werden die Vorsteher, Bögte, Führer, Bauerrichter u. s. w. bei 15 Rthlr. Strafe angewiesen, über das Resultat ihrer Straßenvisitationen, binnen 24 Stunden, ihren ausführlichen und pflichtmäßigen Bericht an den Ortsrichter unfehlbar zu erstatten, und darin diejenigen, welche sich bei der vorgeschriebenen Wegereinigung ein Verschulden zu Schulden kommen lassen, anzugeben.“

37. Coesfeld den 10. December 1805. (U. b. Fruchtzehrung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Verhütung fernerer Steigerung der Getreidepreise und bei der dem Lande obliegenden Verpflegung eines Theiles des zum Schutz des nördlichen Deutschlands aufgestellten königlich preussischen Truppen-Corps, wird die Ausfuhr der Körner- und Hülsen-Früchte, so wie des Branntweins, über die holländische, bentheimische, Poozische und bergische Landesgränze hin, unter Anwendung des Fruchtsperr-Edictes vom 18. December 1800 und mit Erneuerung des Verbotes der Benutzung ausländischer Mühlen vom 6. Oct. 1803 (Nr. 5 d. S.), streng verboten.

38. Coesfeld den 27. Januar 1806. (U. b. Militair-Vorspann.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Behufs Erleichterung der durch die jetzt vervielfachten Militair-Vorspannstellungen schwer belasteten Schatzpflichtigen, sollen die von Stellung kriegsfolglicher Führer herkömmlich befreieten Unterthanen, nach Maßgabe der desfallsigen ältern Verordnung vom 1. Juni 1795 (conf. ad Nr. 554 d. 1sten Abth. d. S.), zur Spanndienstleistung fernerhin aufgeboten werden.

39. Coesfeld den 27. Jan. 1806. (U. b. Bittschriften u.)
Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Alle an die vorbezeichnete Behörde gerichtet werdende Bittschriften und Eingaben von Supplikanten und Partheien müssen, als Bedingung ihrer Annahme und behufs Verwirklichung der Insinuation der darauf erfolgenden Dekrete, von einem in der Residenzstadt Coesfeld wohnenden Advokaten unterschrieben werden.

40. Coesfeld den 26. März 1806. (U. b. Schul-Ordnung.)

Fürst-Rheingräfliche Schul-Commission.

Zur Verbesserung und Beförderung des Elementar-Schulwesens wird verordnet: daß anstatt der bisherigen Schulferien während des Monats Octobers die jährliche Vakanzzeit von Jakobitag bis zum Ende des Monats August eintreten soll; daß in dem Winter-Schulkurse (vom 1. Sept. bis Ostern) täglich Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, im Sommerkurse (von Ostern bis Jakobitag) aber täglich Morgens von 8 bis 11 Uhr, und auch, wenn nur einige Kinder es verlangen möchten, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr Schule gehalten werden müsse; und daß jede Versäumung einer Lehrstunde (ohne pfarramtliche Erlaubniß), von den Eltern der schulpflichtigen Kinder mit 1 Stüber Strafe gebüßt werden soll, deren Beitreibung, — auf den Grund der von den Lehrern zu führenden und von den Pfarrern zu bescheinigenden Versäumnislisten, — von den Receptoren zu bewirken, und deren Jahres-Betrag zur Anschaffung von Schulprämien für fleißige Schüler zu verwenden ist.

41. Coesfeld den 10. April 1806. (U. b. Kameral-Prozesse.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

In Gemäßheit der ältern Landesverordnungen vom 22. September 1743 und 28. März 1749 (Nr. 359 der

1sten Abth. d. S.) darf von den landesherrlichen Gerichten nur dann ein prozessualisches Verfahren in solchen Rechtsstreitigkeiten, bei welchen ein der Landesherrschaft zur Entschädigung angefallener, jetzt Kameral-, Hof- und Eigenbehöriger oder Erbpächter theilhaftig ist, eingeleitet werden, „wenn von Seiten des Klägers ein Ex-tractus protocollis der Klage beigelegt ist, wodurch bewiesen wird, daß der Vergleich bei der (landesherrlichen) Hofkammer vergeblich versucht, und die Partheien ad „forum ordinarium verwiesen worden sind.“

42. Coesfeld den 21. April 1806. (U. b. Kirchliche Jubelfeier zu Coesfeld.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Publikandum in Betreff des, behufs kirchlicher Feier des tausendjährigen Jubiläums „wegen des miraculösen „heil. Kreuzes in der St. Lamberti-Pfarrkirche dahier „zu Coesfeld“, erlassenen Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit, mit Hinweisung auf die desfalligen vom bischöflichen General-Bikariate zu Münster erlassenen Verfügungen.

43. Coesfeld den 26. Juli 1806. (U. b. Feuergefährlichkeiten.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Behufs dringend nothwendiger Verminderung der Feuergefährlichkeiten und mit Bezugnahme auf das Brand-Assekuranz-Edikt vom 15. April 1768 (Nr. 464 d. 1sten Abth. d. S.) werden dessen Bestimmungen im §. 23. erneuert und wird zugleich landesherrlich verordnet: „daß nicht „nur in Städten und Wigbolden, sondern auch in den „Dörfern und einzelnen Bauerschaften des hiesigen Landes „des die zu errichtenden Häuser und Nebengebäude, auch „wenn alte neu zu decken sind, nicht mehr mit Stroh „sondern mit Pfannen gedeckt, auch für die Residenzstadt „Coesfeld die sogenannten Döcken successive abgeschafft „werden sollen.“

„Ferner wird noch verordnet, daß künftig keine Giebel mehr mit Brettern beschlagen, sondern ausgemauert werden müssen.“

Zur Handhabung dieser Vorschriften ist jeder, welcher ein Haus bauen oder ein neues Dach machen lassen will, verpflichtet, davon der Ortsbehörde Anzeige zu thun und nachzuweisen, daß er die dazu erforderlichen Ziegel bereits besitze, oder doch bestellt und Lieferungs-Zusage erlangt habe, wonach erst die Erlaubniß zum Baubeginn ertheilt, sonst aber versagt und dem Distrikts-Richter Bericht erstattet werden soll.

44. Paris den 12. Juli 1806. (Y. g. Extract aus der Rheinbunds-Acte.)

Art. 24. Se. Kaiserl. Hoheit der Großherzog von Berg wird alle Souveränitäts-Rechte ausüben: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn-Neustadt, und Wildenberg; über die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar, und die Besitzungen des Herzogs von Loos, über die Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Wehrheim und Burbach) und Hadamar, über die Herrschaften Westerbürg-Schadeck und Beilstein, dann über den Theil der Herrschaft Kunkel, welcher eigentlich so genannt wird und auf der rechten Seite der Lahn liegt. Um eine Verbindung zwischen dem Herzogthum Kleve und den obgenannten im Norden desselben liegenden Besitzungen zu haben, soll Sr. Kaiserl. Hoheit der Gebrauch einer Straße durch die Staaten der Fürsten von Salm frei stehen.

Genehmigt durch das Kaiserliche Decret im Pallaste zu St. Cloud vom 19. Julius des Jahres 1806.

N a p o l e o n.

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse:
Karl Moriz Talleyrand,
Fürst von Benevent.

Auf Befehl des Kaisers,
der Minister Staats-
secretair:
H. B. Maret.

45. Düsseldorf den 26. Juli 1806. (U. h. Landes-Besitznahme.)

Wir Joachim, Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg ic.

Haben verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Art. 1. In Unserm Namen soll Besitz genommen werden von den Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und dem Lande von Loos mit allen dazu gehörigen Besitzungen.

Art. 2. Unseren zu besagten Besitznahmen besonders ernannten Commissarien ertheilen Wir die Macht, alle jene Deklarationen und andere Akte zu erlassen, welche zum völligen und gänzlichen Vollzuge ihrer Sendungen nöthig sind.

Art. 3. Vom Tage der Besitznahme an gerechnet, soll in besagten Grafschaften und Landen die Justiz in Unserem Namen verwaltet werden, und an die Stelle der Wappen, welche gegenwärtig daselbst anerkannt sind, Unsere großherzoglichen Wappen angeheftet werden.

Art. 4. Unsere Commissarien haben den Status aller Landes- und Steuer-Kassen zu verificiren und Allen, die zu diesen Empfangs-Kassen beauftragt sind, wird unter Verantwortlichkeit aufgegeben, ihren Empfang zwar fortzusetzen, aber keine Ausgabe anders als auf Unsere höchste, durch Unsere Minister erlassene Befehle zu verfügen.

Art. 5. Ueber den Zustand und die Verwaltung dieser Grafschaften und Lande soll Uns der Bericht, so wie über Alles erstattet werden, was das Eigenthum, die Gerechtfame und Betheiligung betrifft, welche zur Souveränität der besagten Grafschaften und Lande gehören.

Art. 6. Unsere Commissarien sind beauftragt, die vorstehenden Verfügungen vollziehen zu lassen und allen Civil-, Justiz- und Polizei-Vorgesetzten der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und des Landes von Loos wird befohlen, sich jenen gemäß zu betragen.

(L. S.) Aus höchstem besondern Auftrage:
gez. Graf von Nesselrode.

Bemerk. 1. Die Besitznahme erfolgte am 2. August 1806. (Jahrbücher für die pr. Gesetzg. B. 17. S. 137.)

Bemerk. 2. Die in der Grafschaft Horstmar ferner und bis zu der, durch das Senatusconsult vom 13. Dec. 1810 (Abth. 2, Fürstenthum Münster, Nr. 197) erfolgten Vereinigung mit Frankreich am 1. Jan. 1811, in Kraft getretene großherzoglich bergische Gesetzgebung,

ist in der 1821 und 1822 zu Düsseldorf in Druck erschienenen Sammlung jülich-bergischer und großherzogl. bergischer Gesetze u. Verordnungen (4 Thle.) enthalten.

Durch das kaiserliche Dekret vom 26. Decemb. 1810 (conf. Abth. 2, Fürstenthum Münster Nr. 200) wurde die Grafschaft Horstmar zum holländischen Departement der Iffel-Mündungen (Arrondissement Steinfurt) und durch das Senatusconsult vom 27. April 1811 zum Lippe-Departement gelegt. Die französische Herrschaft hörte im Monate November 1813 auf (conf. Proclamation des preuß. General-Lieut. von Bülow an die Einwohner des Lippe-Departemens, Abth. 2, Fürstenthum Münster, Nr. 208); und Horstmar wurde nunmehr dem General-Gouvernement zwischen Weser und Rhein zu Münster untergeordnet. Die königl. preuß. Besitznahme erfolgte durch das Besitznahme-Patent vom 21. Juni 1815. (Gesetz-Sammlung S. 195.)

46. Münster den 3. Dec. 1814. (Z. g. Einführ. d. allg. Landr.)

Ein allerhöchster Königl. Cabinets-Befehl d. d. Wien den 20. v. M. erstreckt die Einführung der Preussischen Justiz-Verfassung vom 1. Januar 1815 an, auch auf die im hiesigen Gouvernement befindliche, vormalß nicht Preussisch gewesene Länder.

Das Patent vom 9. Sept. c. wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung in den mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen, auch S. 27. desselben, wegen Beschränkung der Amtsbefugnisse der Notarien, finden daher vom Tage dieser Bekanntmachung an, auch in vorbemerkten Ländern volle Anwendung, und wird in Absicht des Inhalts, so wie der spätern Modificationen und Erläuterungen auf die durch öffentliche Blätter des hiesigen Gouvernements bereits wiederholt erfolgte Publikation Bezug genommen. — Die Beamten und Eingeseffenen haben sich hiernach zu achten.

Münster den 3. December 1814.

Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein,
B i n d e.

Bemerkf. Der Allerh. Cabinets-Befehl vom 20. November 1814 ist in den Jahrbüchern für die preussische Gesetzgebung B. 53. S. 309. abgedruckt.

Sach-Verzeichniß

zur

S a m m l u n g

der Gesetze und Verordnungen,

welche in der

G r a f s c h a f t H o r s t m a r

vom 12. November 1802 bis zum 26. Juli 1806.

ergangen sind.

Bemerkungen: (gleichmäßig wie jene bei der Abth. II.)